

Quartalsrundschriften I / 2006

**Änderung in der Firmenwagen-Besteuerung
rückwirkend ab 1.1.2006**

Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen unter der Anwendung der 1 % - Regelung wird auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, d.h., dass das Fahrzeug mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Nur dann kann die private Nutzung mit 1 % des Bruttoneulistenpreises abgegolten werden. Nicht betroffen sind Dienstwagen von Arbeitnehmern und Gesellschafter-Geschäftsführer.

Von der Begrenzung sind somit Unternehmer betroffen. Bisher musste der geschäftliche Nutzungsanteil nicht nachgewiesen werden, um die 1 % - Regelung anzuwenden. Nach der Neuregelung muss im Vorfeld durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % geschäftlich genutzt wird. Erst dann kann der private Anteil mit der 1 % - Regelung abgegolten werden.

Wie der Nachweis zu erfolgen hat, dazu hat sich die Finanzverwaltung noch nicht geäußert. Zur Zeit ist im Gespräch, dass Aufzeichnungen nur über die geschäftlichen Fahrten mit Kilometerangabe, Grund der Fahrt, Fahrstrecke etc. ausreichend sind. Wird durch die Aufzeichnungen festgestellt, dass der betriebliche Anteil unter 50 % liegt, können nur die Aufwendungen abgesetzt werden, die tatsächlich nach Prozenten angefallen sind.

Fazit: Wenn Sie weiterhin den PKW betrieblich absetzen wollen, führen Sie ein Fahrtenbuch.

Zum Thema „Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches“ folgende Ausführungen:

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Befindet sich im Betriebsvermögen eines Unternehmens ein Pkw, der dem Unternehmer oder einem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen wird, muss grundsätzlich für die mögliche Privatnutzung ein Privatanteil versteuert werden. Die Versteuerung erfolgt entweder nach der so genannten 1 %-Methode oder anhand der tatsächlich angefallenen Aufwendungen im Verhältnis der privat gefahrenen Kilometer zu den betrieblich gefahrenen Kilometern.

Der Nachweis über die tatsächlich gefahrenen Kilometer ist durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** (keine Loseblattsammlung) zu erbringen (auch für den Fall, dass gar keine Privatnutzung vorliegt!!).

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt vor, wenn Angaben über den **Reisezweck, Zielort, Fahrtstrecke, aufgesuchte Geschäftspartner** sowie **Zeitangaben** und **Kilometerstände** enthalten sind. Bei Privatfahrten reicht die Angabe der Kilometer.

Das Fahrtenbuch muss **laufend** und **zeitnah** geführt werden und ist in der Regel handschriftlich zu führen. Ein repräsentativer Zeitraum genügt nicht. An die Stelle des Fahrtenbuchs kann auch ein entsprechend aussagekräftiger Fahrtenschreiber treten oder ein elektronisches Fahrtenbuch, welches die Bearbeitung zeitlich dokumentiert.

Der **Ausdruck aus einem Tabellenkalkulationsprogramm (Excel) entspricht nicht den Anforderungen**, die die Finanzverwaltung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch knüpft, da in diesem Fall nachträgliche Veränderungen weder (technisch) ausgeschlossen sind noch dokumentiert werden.

Anschrift

Steuerberatung
Birgit Eckhoff
Hoyerstr. 10
D-25337 Elmshorn / Germany

Kontakt

Tel.: 04121/ 47 09 52
Fax.: 04121/ 47 09 87
Email: info@steuerberatung-eckhoff.de
<http://www.steuerberatung-eckhoff.de>

Kinderbetreuungskosten

Ab 2006 ist die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten neu geregelt worden. Die Regelungen gelten erstmals für im Jahr 2006 geleistete Aufwendungen. Der Gesetzgeber sieht zwei Abzugsmöglichkeiten vor:

1. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten werden in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, maximal € 4.000, wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten angesetzt.

Voraussetzungen:

- Beide Eltern sind erwerbstätig oder erwerbstätige Alleinerziehende
- Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung.

2. Kinderbetreuungskosten als Sonderausgabe

Kinderbetreuungskosten werden in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, maximal € 4.000, als Sonderausgabe steuermindernd berücksichtigt.

Voraussetzungen:

- Das Kind hat das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht.
- Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung
- Die Betreuungskosten sind nicht bereits als Betriebsausgabe oder Werbungskosten angesetzt worden.

Abweichende Regelungen zu den Altersbeschränkungen bestehen bei körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen.

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören nicht die Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen.

Anschrift

Steuerberatung
Birgit Eckhoff
Hoyerstr. 10
D-25337 Elmshorn / Germany

Kontakt

Tel.: 04121/ 47 09 52
Fax.: 04121/ 47 09 87
Email: info@steuerberatung-eckhoff.de
<http://www.steuerberatung-eckhoff.de>

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen ist ab 2006 erweitert worden.

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Abzugsbetrag in Höhe von 20% der Aufwendungen, max. €600, bleibt bestehen. Lediglich bei der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen werden die Beträge verdoppelt.

2. Handwerkerleistungen

Auch hier bleibt der Abzugsbetrag in Höhe von 20% der Aufwendungen, max. €600, unverändert bestehen. Der Umfang der Leistungen wurde aber auf alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen erweitert. Begünstigt sind alle handwerklichen Leistungen, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden.

Dazu gehören z.B.:

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- Beseitigung kleiner Schäden,
- Erneuerung Bodenbelag (Teppich, Parkett, Fliesen),
- Modernisierung Badezimmer,
- Austausch von Fenstern

Die Abzugsmöglichkeit besteht aber nur für die Arbeitskosten. Nicht begünstigt sind die Materialkosten und sonstigen gelieferten Gegenstände.

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Erhöhung des Beitragssatzes für Minijobs

Der pauschale Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobs) wird bereits mit Wirkung vom **01.07.2006** von 25% auf **30%** angehoben.

	bisher	ab 01.07.2006
Pauschalbeitragssatz Krankenversicherung	11%	13%
Pauschalbeitragssatz Rentenversicherung	12%	15%
Pauschalbeitragssatz Lohnsteuer	2%	2%
Pauschalbeitragssatz Gesamt	25%	30%

Für Minijobs in Privathaushalten werden die pauschalen Beitragssätze nicht erhöht.

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Geplante Änderungen 2007 und 2008

Im Folgenden werden diejenigen Änderungen der Steuergesetzgebung dargestellt, die derzeit geplant sind:

1. Ab dem Jahr 2007

- **Reichensteuer auf € 250.000 bzw. € 500.000 übersteigende Einkommen mit einem Steuersatz in Höhe von 45% statt 42 %.**
- **Der Sparerfreibetrag sinkt auf €750 bzw. €1.500.**
- **Die Pendlerpauschale gilt erst ab dem 21. Kilometer.**
- **Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind nur noch dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt.**
- **Die Begrenzung des Abzugs eines Kinderfreibetrages für Kinder bis zum 25. Lebensjahr.**

2. Umsatzsteuererhöhung

- **Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ab 1.1.2007 von 16% auf 19% (der ermäßigte Steuersatz von 7% bleibt bestehen).**
- **Insbesondere bei der Erbringung von Bauleistungen ist bereits im Jahr 2006 darauf zu achten, dass bei Teilleistungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um noch mit 16% abzurechnen.**

3. Versicherungssteuer

- **Im Rahmen der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ab 1.1.2007 soll auch die Versicherungssteuer von 16% auf 19% erhöht werden**

4. Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung

- **Ab dem 1.1.2007 wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 2 Prozentpunkte von 6,5% auf 4,5% gesenkt**

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

5. Ab dem Jahr 2008

- **Private Veräußerungsgeschäfte (Wertpapiere, Grundstücke etc.) werden mit einer Abgeltungssteuer in Höhe von 20% versteuert. Die Spekulationsfrist fällt entsprechend weg. Zurzeit ist nicht geplant, sog. „Altobjekt“ unter die Neuregelung fallen zu lassen.**

Anschrift

Steuerberatung
Birgit Eckhoff
Hoyerstr. 10
D-25337 Elmshorn / Germany

Kontakt

Tel.: 04121/ 47 09 52
Fax.: 04121/ 47 09 87
Email: info@steuerberatung-eckhoff.de
<http://www.steuerberatung-eckhoff.de>